

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 314/08 B

L 1 U 268/05 (Thüringer LSG)
S 18 U 1039/03 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Eisenbahn-Unfallkasse,
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2009 durch den Richter
Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Thüringer Landessozialgerichts vom 1. Oktober 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe hat der Kläger in der Begründung seiner Beschwerde ausdrücklich dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Soweit sein Vorbringen, das LSG hätte weitere Ermittlungen durchführen, insbesondere ein Gutachten einholen und die Beteiligten anhören müssen, als eine Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG zu verstehen sein sollte, ist nur darauf hinzuweisen, dass die erfolgreiche Rüge eines solchen Verfahrensmangels die Bezeichnung eines Beweisantrags voraussetzt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), an der es jedoch mangelt.
- 3 Mit der Rüge, das LSG hätte die Beteiligten anhören müssen, wird - selbst wenn sie im Sinne des Klägers als Rüge einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör verstanden wird - kein Verfahrensmangel dargetan. Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, ist dem Klägervortrag nicht zu entnehmen.
- 4 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

